



Sicherheitsempfehlung Nr. 131

Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung	15.05.2018
Registernummer Schlussbericht	2017111401
Sicherheitsdefizit	<p>Am Dienstag, dem 14. November 2017, um ca. 4.20 Uhr, prallte der von Lausanne kommende SBB-Cargo-Zug Nr. 50772 mit einem Zweiwegebagger zusammen, das auf dem gesperrten Gleis 2 des Bahnhofs Vevey im Einsatz war. Es wurde niemand verletzt. Bei der Aufhebung der Sperrung von Gleis 22 und der Weichen 12 und 13 hob der Fahrdienstleiter auch die Sperrung von Gleis 2 auf, obwohl der Sicherheitschef keine Meldung über die Befahrbarkeit dieses Gleises erstattet hatte. Aus diesem Grund wurde die Fahrstrasse des Zuges Nr. 50722 vom Stellwerk automatisch über das Gleis 2 eingestellt.</p> <p>Folgende Faktoren trugen zum Unfall bei:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eingleisung des Zweiwegebaggers zwischen zwei Achszählpunkten, wodurch das Stellwerk keine Meldung erhält, dass das Gleis belegt ist. Folglich wird dem Fahrdienstleiter auf seinem Iltis-Monitor keine Belegung des Gleises angezeigt.- Die teilweise Wiederinbetriebnahme und anschließende erneute Sperrung eines Gleissektors innerhalb kurzer Zeit <p>Die Eingleisung eines Zweiwegefahrzeugs zwischen zwei Zählpunkten auf einem gesperrten Gleis, das mit einer Gleisfreimeldeeinrichtung in Form eines Achszählsystems ausgerüstet ist, generiert nicht automatisch eine Belegtmeldung für das betreffende Gleis. Das Vorhandensein des Fahrzeugs wird dem Stellwerk nicht signalisiert. Somit kann die Sperrung des Gleises aufgehoben werden, obwohl sich ein Fahrzeug auf dem Gleis befindet. In den Schweizerischen Fahrdienstvorschriften FDV wird die Eingleisung eines Zweiwegefahrzeugs auf einem gesperrten Gleisabschnitt nicht behandelt.</p>
Sicherheitsempfehlung	Die SUST empfiehlt dem BAV, die Frage der Eingleisung von Zweiwegefahrzeugen auf einem gesperrten Gleisabschnitt, der mit einer Gleisfreimeldeeinrichtung in Form eines Achszählsystems ausgerüstet ist, in den Fahrdienstvorschriften FDV zu behandeln.
Adressaten	Bundesamt für Verkehr
Stand der Umsetzung	Nicht umgesetzt. Das BAV ist der Meinung, dass es auf technischer Ebene keine Gewähr dafür gibt, dass ein Zweiwegefahrzeug (Strasse-Schiene) durch die Gleisfreimeldeeinrichtung detektiert wird, sei es mit einem Gleisstromkreis oder mittels Achszählern. Aus diesem Grund ist der Prozess von Rangierbewegungen von besonderen Fahrzeugen in der Fahrdienstvorschrift R 300.4 Kapitel 2.2.4 geregelt. Insbesondere wird erwähnt, dass diese Fahrzeuge nur mit Genehmigung des Fahrdienstleiters eingegleist werden dürfen. Diese Bestimmung gilt in diesem Fall für alle

Gleisfreimeldesysteme.
Infolgedessen verzichtet das BAV auf die Umsetzung dieser
Sicherheitsempfehlung.

**Schlussbericht zur
Sicherheitsempfehlung**

Rapport final
